Pascal Kahnert 53721 Siegburg

Pascal Kahnert 53721 Siegburg
An den Vorsitzenden des
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses
Herrn Bürgermeister Stefan Rosemann
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

11. April 2024

Anregung gem. § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich rege an, auf der **Frankfurter Straße** im Bereich zwischen Wilhelm-Ostwald-Straße und Wahnbachtalstraße eine streckenbezogene **Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h** einzurichten. Ich bitte Sie, mein Anliegen gem. § 24 GO NRW im zuständigen Ausschuss zu behandeln.

Ich begründe mein Anliegen nachfolgend.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erhöht die **Sicherheit der Kinder** unserer Stadt! Im genannten Bereich befindet sich eine Vielzahl an Einrichtungen für Kinder:

- Die Kindertagesstätte Deichhaus-Küken (mit Zugang ausschließlich Richtung Frankfurter Straße)
- Das Jugendzentrum Deichhaus
- Die freien christlichen Schulen Siegburg

Vor allem die Kita sowie die Schulen werden werktäglich von Kindern angesteuert. Dabei ist für die An- und Abreise zu den Einrichtungen jede Form der Mobilität zu beobachten: motorisierter Individualverkehr mit (regelkonformen und regelwidrigen) Stopps für Ausund Einstieg, öffentlicher Personennahverkehr, Fuß- und Radverkehr. Vor allem jüngere Kinder können die Gefahren des Straßenverkehrs nicht immer korrekt beurteilen oder machen Fehler, beispielsweise beim Laufrad- oder Fahrradfahren. Die Ereignisse des 05. März 2024 und 27. März 2024, bei denen Kinder im Alter von neun bzw. elf Jahren bei Unfällen in Siegburg-Kaldauen schwer verletzt wurden, zeigen, dass vor allem Kinder mehr Schutz im Straßenverkehr benötigen.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit kann zur Vermeidung von Unfällen beitragen: Der Anhalteweg (Reaktionszeit plus Bremsweg) bei Tempo 30 ist kürzer als der reine Reaktionsweg bei Tempo 50¹. Oder anders ausgedrückt: Bei Tempo 30 kann ein Fahrzeug vor einem Kind, das 15 m vor dem Fahrzeug plötzlich auf die Fahrbahn gelangt, anhalten; während es bei Tempo 50 wegen des Reaktionswegs noch mit der vollen Geschwindigkeit von 50 km/h erfasst wird.

§ 45 Abs. 9 Punkt 6 StVO erlaubt die Beschränkung durch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen explizit.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erhöht ebenfalls die **Sicherheit am Fußgängerüberweg** ("Zebrastreifen")! Die Sicht auf den Zebrastreifen wird durch mehrere Faktoren erschwert: Zum einen wird der Zebrastreifen von Personen angenommen, die durch die Passage Richtung Brucknerstraße gehen oder aus dieser kommen. Weil die Brucknerstraße ein verkehrsberuhigter Bereich ("Spielstraße") ist, nutzen auch entsprechend viele Kinder den Übergang.

Der Zebrastreifen wird ebenfalls von Nutzern des ÖPNV genutzt, um aus der Schule die Haltestellen zu erreichen (oder entsprechend umgekehrt).

Ich möchte jedoch betonen, dass der Zebrastreifen an dieser Stelle geeignet ist, das sichere Überqueren für zu Fuß gehende Personen zu ermöglichen bei gleichzeitig gutem Verkehrsfluss für Kfz. Eine Lichtsignalanlage ("Ampel"), die ebenfalls schonmal diskutiert wurde, würde den Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmenden unnötig einschränken.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erhöht weiter die **Sicherheit der Radfahrenden!** Die Frankfurter Straße ist beidseitig mit Fahrradschutzstreifen versehen.

Diese sind jedoch in einem untragbaren Zustand, da sie in der "Dooring-Zone" verlaufen sowie, gemessen vom Ende der Rinnsteine, viel zu schmal sind. Fahrradfahrende, insbesondere jene, die deshalb (regelkonform!) den Schutzstreifen nicht nutzen, werden derzeit nicht selten mit geringem Seitenabstand überholt. Weil meines Erachtens eine Verbesserung der Fahrradinfrastruktur kurzfristig nicht in verhältnismäßigem Aufwand zu erzielen ist, kann die Geschwindigkeitsbegrenzung einen Sicherheitsbeitrag leisten:

Tempo 30 würde den Überholdruck seitens der Autofahrenden reduzieren, viele Radfahrende können sich bei Tempo 30 auch besser in den Verkehrsfluss integrieren.

¹ Stadt Düsseldorf / Ordnungsamt, Verkehrsüberwachung, öffentlich abrufbar unter https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt32/ordnungsamt/verkehrueb/anhalteweg.pdf, aufgerufen am 10. April 2024

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h kann auch zum **Lärmschutz** beitragen, vgl. Lärmaktionsplan Stufe 3².

Wie dargestellt, kann eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Weil im genannten Streckenabschnitt Schulverkehr stattfindet (Radfahrende, zu Fuß gehende, "Elterntaxis" etc.), Radfahrende unzureichend Schutz genießen, und der Zebrastreifen wegen der Halte- und Parkplätze teils schlecht einsehbar ist, ist Tempo 30 zur Erhöhung der Sicherheit notwendig.

Mit freundlichem Gruß

Holwest

² Lärmaktionsplan der Stufe III für die Kreisstadt Siegburg, März 2019, öffentlich abrufbar unter https://siegburg.de/static/web/dokumente/laermaktionsplan-stufe-03.pdf, aufgerufen am 10. April 2024